

Bekanntmachung

Die 08. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport findet am Dienstag, den 02.10.2018 statt.

Beginn: 16:15 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 21.08.2018
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Zukunftssicherung des Segelschulschiffes "Gorch Fock I"
Vorlage: B 0019/2018
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 Vorstellung der Museumsdirektorin des STRALSUND MUSEUM
- 4.2 Erarbeitung eines "Kulturkonzeptes für Stralsund"
Vorlage: AN 0092/2018
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 7.1 Anliegen des Malers Eckhardt Buchholz
- 7.2 Auszeichnungsvorschläge zum Tag des Ehrenamtes 2018
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Maik Hofmann
Vorsitz

Niederschrift
der 07. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport

Sitzungsdatum: Dienstag, den 21.08.2018
Beginn: 16:15 Uhr
Ende 17:00 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Maik Hofmann

stellv. Vorsitzende/r

Herr Michael Philippen

Frau Ann Christin von Allwörden

Mitglieder

Frau Ute Bartel

Frau Nicole Dibbern

Frau Friederike Fechner

Frau Margret Schüler

Protokollführer

Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung

Frau Maxi Hoffmann

Herr Jan Kuhn

Frau Jeannine Wolle

Gäste

Frau Monika Kleist

Herr Prof. Dr. Dirk Engel

Herr Mario Gleichmann

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 04.07.2018
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1** Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) und Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes
Vorlage: B 0031/2018

Richtlinien für Ehrungen der Ehrenamtlichen
Einreicher: Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0125/2017
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport sind 7 Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden Herrn Hofmann geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 04.07.2018

Die Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport vom 04.07.2018 wird ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) und Richtlinien zum Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes Vorlage: B 0031/2018

Frau Wolle fasst den bisherigen Wertegang der Beschlussvorlage zusammen.

Auf Nachfrage von Frau Fechner teilt Frau Wolle mit, dass die Reihenfolge der Geschlechtsbestimmung in der Satzung mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt wurde. Grundsätzlich sei die Reihenfolge nicht vorgeschrieben, das Amt für Kultur, Welterbe und Medien hat dies entsprechend entschieden.

Frau Bartel kritisiert, dass zu viel Arbeitszeit mit der Änderung der Geschlechtsbestimmung in der Verwaltung in Anspruch genommen wird.

Frau Wolle führt aus, dass die 3 Beschlüsse zur Änderung der Satzung möglichst in einer Bürgerschaftssitzung behandelt werden sollen, sodass diese gleichzeitig an das Innenministerium weitergeleitet werden können.

Herr Hofmann lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

Es liegen keine Themen zur Beratung im öffentlichen Teil vor.

zu 5 Verschiedenes

Frau Fechner erinnert an den Antrag 0018/2018 Weihnachtliche Beleuchtung der Seitenstraßen. Da es bereits Ende August ist, bittet sie um zeitnahe Bearbeitung.

Anmerkung zum Protokoll: Der entsprechende Antrag ist in den Ausschüssen Finanzen und Vergabe sowie Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben in der Beratung.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende Herr Hofmann stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung.

gez. Maik Hofmann
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

Titel: Zukunftssicherung des Segelschulschiffes "Gorch Fock I"

Federführung:	Amt 80 Amt für Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing	Datum:	14.08.2018
Bearbeiter:	Fürst, Peter		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	27.08.2018	

Sachverhalt:

Das Segelschulschiff „Gorch Fock I“ hat seit 2003 als Dauerlieger einen Liegeplatz im Stralsunder Hafen. Das Schiff befindet sich im Eigentum des „Tall Ship Friends“ e. V. und ist unter der Nummer 3675 im Seeschiffsregister und unter der Nr. 01 in der Liste der beweglichen Denkmale der Stadt Stralsund eingetragen.

Im Jahre 2015 wurden Gutachten zum Bauzustand und zur Schwimmfähigkeit des Schiffes erstellt. Die Schwimmfähigkeit wurde dem Schiff bis zum 01.06.2020 testiert, der Zustand der Takelage wurde als „dringend instandsetzungsbedürftig bis maximal 31.07.2018“ eingeschätzt.

Der Vorstand des Vereines „Tall Ship Friends“ e. V. hat gegenüber der Hansestadt Stralsund signalisiert, das Schiff aus den vorgenannten Gründen bei fehlenden eigenen Investitionsmitteln für die Öffentlichkeit schließen zu müssen.

Die Hansestadt Stralsund hat ein begründetes Interesse, das SSS „Gorch Fock I“ als maritime und touristisch außergewöhnlich interessante Sehenswürdigkeit im Stralsunder Hafen zu erhalten. Das Schiff selbst, die Möglichkeit der Besichtigung sowie die Vielfalt von Veranstaltungen rund um das Schiff führen zu einer Steigerung der Attraktivität der Hansestadt Stralsund und insbesondere des Stralsunder Hafens.

Zusammen mit dem Wirtschaftsministerium des Landes M-V wurde die Förderfähigkeit der Sanierung und der Umbau des Schiffes zu einer „Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund“ herausgearbeitet.

Die investiven Maßnahmen können u. a. umfassen:

- Herstellung der dauerhaften Schwimmfähigkeit für 20 Jahre ohne notwendige Dockungen
- Herrichtung der Decks für Ausstellungen und Veranstaltungen
- Komplette Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Haustechnik
- Sanierung der Takelage, insbesondere des stehenden Gutes
- Erneuerung der Schiffszugänge

Die Förderung durch das Land M-V kann generell nicht die Herstellung der See- und Segelfähigkeit des Schiffes beinhalten und kann nur an kommunale Gebietskörperschaften ausgereicht werden.

Die Zweckbindung der eingesetzten Mittel beträgt in der Regel 25 Jahre.

Nach der generellen Feststellung der Förderfähigkeit der Sanierung des Schiffes als Museumsschiff und Stilllieger wurde durch den Sachverständigen und Gutachter, Herrn Dipl.-Ing. Jens-Uwe Vetter, eine Präzisierung der notwendigen Arbeiten und der Kosten vorgenommen.

Die Kosten für den schiffbaulichen Teil belaufen sich demnach auf 6.800.000 Mio. Euro und die Kosten für die Konzeption und Herrichtung der Ausstellung auf 200.000 Euro.

Die im 2. Quartal 2018 mit dem Verein „Tall Ship Friends“ e. V. geführten Verhandlungen haben ergeben, dass der Verein bereit ist, das Schiff an die Hansestadt Stralsund zu verkaufen. Als Kaufpreis wurden 950.000 Euro benannt. Weiterhin wurde die Bereitschaft erklärt, das Vermögen des Vereins für den Eigenanteil an der Förderung durch das Land M-V und die nicht förderfähigen Kosten zur Verfügung zu stellen. Nach der Sanierung des Schiffes durch die Hansestadt Stralsund ist der Verein bereit, die dann entstandene Einrichtung („Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund, SSS „Gorch Fock I“) zu betreiben und zu unterhalten. Die erzielten Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Führungen und Veranstaltungen sollen die Ausgaben für den Betrieb des Schiffes decken.

Unter diesen Bedingungen ergeben sich für die Hansestadt Stralsund 3 Handlungsoptionen (Varianten):

1. Die Hansestadt Stralsund wird Eigentümerin des Schiffes und setzt die in Aussicht gestellten Fördermittel zum Kauf und zur Sanierung des Schiffes ein.
Der „Tall Ship Friends“ e. V. stellt die Mittel des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent der Kosten sowie die nicht förderfähigen Kosten zur Verfügung und betreibt das Schiff nach den Sanierungsarbeiten mittels Betreibervertrag.

Problem:

Kauf und Sanierung des Schiffes sind neue freiwillige Aufgaben und bedürfen der Genehmigung durch das Innenministerium M-V (Gesamtkosten ca. 7,95 Mio. Euro).

2. Der „Tall Ship Friends“ e. V. bleibt Eigentümer des Schiffes.
Die Hansestadt Stralsund beantragt die Förderung und leitet diese an den „Tall Ship Friends“ e. V. weiter. Der „Tall Ship Friends“ e. V. erbringt die Eigenmittel und ggf. nicht förderfähige Kosten und sichert die Zweckbindung der eingesetzten Mittel innerhalb des Zweckbindungszeitraumes.
Der Verein übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid, wie z. B.:
- Einhaltung Vergaberecht
 - Zweckbestimmung/Nutzungsbindung der Mittel
 - Berichts-, Nachweis- und Abrechnungspflichten für die Förderung

Problem:

Nach geltendem Zuwendungsrecht bleibt die Hansestadt Stralsund als Zuwendungsempfänger in der Haftung für die zweckentsprechende und formgerechte Verwendung der eingesetzten Fördermittel. Werden die mit der Annahme der Förderung für verbindlich erklärten Nebenbestimmungen nicht eingehalten, kann das zur Rückforderung der kompletten Förderung gegenüber der Hansestadt Stralsund führen. Weiterhin ist die beihilferechtliche Zulässigkeit dieser Variante zu prüfen.

3. Die Hansestadt Stralsund trennt sich vom Gedanken einer Förderung des SSS „Gorch Fock I“. Bei Nichtdurchführung von Arbeiten zur Gefahrenbeseitigung in der Takelage wird das Schiff für die Öffentlichkeit gesperrt. Die dann fehlenden Einnahmen mangels Besucher stehen dem „Tall Ship Friends“ e. V. nicht mehr für die Unterhaltung und den Betrieb des Schiffes zur Verfügung.

Problem:

Zukünftig fehlt ein erlebbarer maritimer und touristischer Anziehungspunkt in der Hansestadt Stralsund.

Lösungsvorschlag:

Nach Einschätzung der Verwaltung ist der „Tall Ship Friends“ e. V. personell und fachlich nicht in der Lage, Fördermittel in der geplanten Größenordnung zu bewirtschaften und Baumaßnahmen am Schiff in der zu erwartenden Dimension umzusetzen.

Dies führt bei der weiteren Verfolgung der Variante 2 zu erheblichen Risiken für die Hansestadt Stralsund, die der Bürgerschaft nicht zur Beschlussfassung empfohlen werden kann.

Auch die Variante 3 kann aus der Bedeutung des SSS „Gorch Fock I“ als maritim-historisch bedeutendes Denkmal und als herausragendes maritimes Alleinstellungsmerkmal für die Hansestadt Stralsund nicht zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird empfohlen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, die Verhandlungen mit dem Eigner des Schiffes und dem Land M-V weiterzuführen, mit dem Ziel, Variante 1 umzusetzen.

Die Verhandlungsergebnisse in Form von unterschriftsreifen Verträgen sind der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Alternativen:

Variante 2 (mit erheblichen Risiken für die Hansestadt Stralsund)

Variante 3 (mit dem Verlust des Schiffes als Anziehungspunkt in der Hansestadt Stralsund)

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Verhandlungen mit dem „Tall Ship Friends“ e. V. als Eigner des SSS „Gorch Fock I“ weiterzuführen mit dem Ziel, Eigentümer des Schiffes zu werden. Weiterhin wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Förderung des Schiffes als „Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund“ zu erwirken.

Die Verhandlungsergebnisse in Form von unterschriftsreifen Verträgen sind der Bürgerschaft zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Mit der Grundsatzentscheidung, den Oberbürgermeister mit der Weiterführung von Verhandlungen zum Ankauf des Schiffes zu beauftragen, entstehen keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten für die Hansestadt Stralsund.

Die Ertüchtigung des Segelschulschiffes ist gegenwärtig entsprechend des Erstantrages auf Förderung aus 2012 unter der Maßnahmen-Nummer 15-1050-0001 "Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur" Bestandteil des Haushaltsplanes Band I 2018/2019 der Hansestadt Stralsund. Die in Aussicht gestellten Fördermittel vom Land und mögliche

Zuwendungen durch Dritte finden im Teilhaushalt 06 "Wirtschaftsförderung" in der Leistung 57.5.02.001 im Sachkonto 23310000 in Höhe von insgesamt 4.000.000,00 EUR für die Jahresscheibe 2018 Berücksichtigung. Auszahlungsseitig sind in der o.g. Maßnahmen-Nummer in der Jahresscheibe 2018 in der Leistung 57.5.02.001 im Sachkonto 01990000 Mittel in Höhe von insgesamt 4.000.000,00 EUR eingeordnet.

Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides durch das Land M-V sind die Haushaltsansätze anzupassen.

Termine/ Zuständigkeiten:
Oberbürgermeister/Amt 80

Anlage 1 - Fördermittelantrag vom 05 06 2018
Anlage 2 - Nachtrag zum Gutachten des Sachverständigen für Binnenschiffe und Sportboote, Dipl.-Ing. Jens-Uwe Vetter vom 04 06 2018
Anlage 3 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Ämterbeteiligung zur Vorlage B 0019/2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke, Clustermanagement, Regionalbudget und Experimentierklausel

1. Allgemeines

An

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 160255
19092 Schwerin

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Eingangsstempel	
Datum des Eingangs	
Datum der Bewilligung	
Projekt-Nr.	
Bewilligter GRW-Zuschuss in €	

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.1 Antragsteller

Name und Anschrift des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer	
Hansestadt Stralsund	13 000 5000
Kreis	Regierungsbezirk
Vorpommern-Rügen	
Bearbeiter: Peter Fürst Telefon/Telefax/ E-Mail-Adresse: Tel. 03831-252720, Fax: 03831-25252720, E-Mail: pfuerst@stralsund.de	
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern BIC: NOLADE21GRW Bank: IBAN: DE 35 1505 0500 0100 0505 81	

- Gemeinde oder Gemeindeverband¹
- steuerbegünstigte juristische Person²
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person; in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:
- Sonstige (u.a. Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement); in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:

¹ Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.
² Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.

Gesellschafter	Anteil in %

1.2 Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bezeichnung des Vorhabens:	
Kurzbeschreibung des Vorhabens: (z.B. Lage, Gesamtgröße in qm, Netto-Nutzfläche; Flächenangaben für GE-, GI- Flächen und sonstige gewerblich zu nutzende Flächen wie SO oder MI)	Errichtung einer Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund, SSS "Gorch Fock I"

2. Art des Vorhabens³ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

- Industrie- und Gewerbegebiete^{4 5};
- Anbindung von Gewerbebetrieben;
- Tourismus;
- Gewerbezentren;
- Bildungseinrichtungen⁶;
- Kommunikationsverbindungen;

³ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.

⁴ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

⁵ Angaben zu den Betrieben, die angesiedelt werden sollen, sind unter Ziffer 8 zu erläutern.

⁶ Der Förderatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird und wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.

- Abwasser- und Abfallanlagen⁷;
- Hafeninfrastruktureinrichtungen⁸.

2.2 Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation

- Integrierte regionale Entwicklungskonzepte;
- Regionalmanagement;
- Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement;
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen;
- Regionalbudget.

2.3 Maßnahmen im Rahmen der Experimentierklausel

- _____
(Art des Vorhabens, bitte unter 4. ausführlich beschreiben)

3. Investitionsort oder Sitz des Trägers einer Maßnahme im Bereich Vernetzung und Kooperation

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

⁷ Diese Infrastrukturvorhaben müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden

⁸ Diese Infrastrukturvorhaben müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer **Anlage** zum Antrag gesondert darzustellen.

siehe Anlage

5. **Ausgabenvolumen für die geplanten investiven Maßnahmen / Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation**

Maßnahmen	Träger	Betrag (€)
Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur SSS "Gorch Fock I"	Hansestadt Stralsund	7.950.000,00
Gesamtausgaben:		7.950.000,00

5.1 **Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Beginn⁹

T	T	M	M	J	J
0	1	1	0	1	8

Beendigung

T	T	M	M	J	J
3	1	1	2	2	0

5.2 **Falls die Maßnahme in mehreren Kalenderjahren durchgeführt wird:**

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (€)
2018	1.300.000,00
2019	5.000.000,00
2010	1.650.000,00

5.3 **Folgekosten**

für	Betrag (€)
* Unterhaltung Gebäude	
* Unterhaltung Einrichtung	
* Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	100.000,00
Summe	100.000,00

⁹ Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Unter Beginn der Vorhabens wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nach Teil II B Ziffer 4.4 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb wird, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Teil II B Ziffer 3.2.4 und 3.2.5 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens, grundsätzlich nicht als Beginn des Vorhabens angesehen.

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
Eigenmittel	
davon Kredite	
<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	
* sog. Normalförderung	
* Sonderprogramm ¹⁰	
* sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder	
* Beiträge von Unternehmen oder	
• sonstige Beiträge Dritter (z.B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.)	795.000,00
Bezeichnung:	
Berechtigung zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Gesamtsumme	795.000,00

7. Kumulation von Zuwendungen, frühere Förderungen für dieses Vorhaben:

Sind für das gleiche Vorhaben bei einer anderen öffentlichen Stelle ebenfalls Zuwendungen beantragt oder sollen Zuwendungen beantragt werden?

ja nein

Wurden von einer anderen Stelle bereits Mittel bewilligt oder in Aussicht gestellt?

ja nein

Wurden bereits früher Mittel gezahlt?

ja nein

Wurden frühere Anträge abgelehnt?

ja nein

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe, von welcher Stelle?

Ergänzend für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement:

Wurden an beteiligte Unternehmen in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen gewährt?¹¹

ja nein

Wenn ja, an welches Unternehmen, Zeitpunkt, Höhe der Förderung, von welcher Stelle?

¹⁰ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

¹¹ VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

8. Bei Industrie- und Gewerbelände

Angaben zu den Betrieben, die neu angesiedelt werden sollen¹²:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (dav. weibl.)	Beschäftigte zusätzlich neu (dav. weibl.)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

¹²Ggf. Anlage beifügen.

9. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Teil II B Ziffer 3.2.4 und 3.2.5 des GRW-Koordinierungsrahmens, nicht förderfähig).
- b) Ich/Wir erkläre(n), dass die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Das Vorhaben würde unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geplant.
- e) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u.ä.).
- f) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- g) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- h) Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen substantiell im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
 - Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1),
 - Investitionsort/ Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3),
 - Beschreibung und Begründung des unter 2. bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4),
 - Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 9e),
 - Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6),
 - Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 10.k).

Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die

Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- i) Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land den Namen des Empfängers der Zuwendung sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht.
- j) Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Übersicht letzte Seite) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.
- k) Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013) Anwendung findet. Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publicitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt. Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können. Im Falle einer Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den beantragten Finanzierungshilfen finden folgende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Anwendung: VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013); VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013); VO (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20/12/2013), sowie die auf der

Rechtsgrundlage dieser Verordnungen
erlassenen Delegierten verordnungen und
Durchführungsverordnungen.

10. Dem Antrag sind beizufügen*)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- c) Baubeschreibung,

- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,
- f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,
- i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,
- j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff. Abgabenordnung,
- k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Ort/Datum

Hansestadt Stralsund, 05.06.2018



Unterschrift/Stempel

Dr. Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Projektbeschreibung

„Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur im Hafen der Hansestadt Stralsund, Segelschulschiff „Gorch Fock“

Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, im Stadthafen eine Basiseinrichtung der maritim-touristischen Infrastruktur zu schaffen.

Aufgrund der besonderen historischen Bedeutung und der exponierten Lage soll für diese Basiseinrichtung das Segelschulschiff „Gorch Fock I“ genutzt werden.

Der Hafen der Hansestadt Stralsund hat sich in der jüngsten Vergangenheit in zunehmendem Maße zum Zentrum des maritimen Tourismus für Stralsund und die Region Vorpommern entwickelt. Grund dafür ist die zentrale geographische Lage und die zielgerichtete Investitionstätigkeit in den Bereichen Infrastruktur und Tourismuswirtschaft. Als herausragende Beispiele dafür sind die City-Marina, das Kanalsystem, das Strandbad am Strelasund und natürlich das OZEANEUM zu nennen. Ergänzt werden diese kommunalen Projekte durch eine Vielzahl von privaten Investitionen in tourismusnahen Gewerbebereichen, wie beispielsweise die Hafenresidenz, der Scheelehof oder auch die Kronlastadie.

Um den aus diesen Entwicklungen resultierenden zunehmenden Touristenströmen angemessene Möglichkeiten zu geben, sich über diese Angebot in der Stadt und der Region zu informieren und diese Angebote im Kontext zur historischen und gegenwärtigen Entwicklung einer ehrwürdigen, aber gleichzeitig modernen Hansestadt erleben zu können, bedarf es einer geeigneten Einrichtung.

Hier bietet sich in besonderer Weise das im Hafen der Hansestadt Stralsund befindliche Segelschulschiff „Gorch Fock I“ an. Dieses traditionsreiche Segelschiff reichert durch seine Präsenz im Hafen das maritime Flair in hervorragender Weise an und ist ein ganz besonderer authentischer Besuchermagnet.

Die Hansestadt Stralsund ist vor geraumer Zeit von den Verkaufsabsichten der Schiffseigner informiert worden. Über vorsichtige Sondierungsgespräche hinaus ist es zu ersten Verhandlungen über die Rahmenbedingungen eines möglichen Ankaufs des Schiffes durch die Hansestadt Stralsund gekommen.

Grundlage dieses Kaufes ist zwingend ein Wertgutachten eines vereidigten Sachverständigen, auf diesen wird sich gegenwärtig geeinigt.

Sollte es zu einem Kauf des Schiffes durch die Hansestadt Stralsund kommen, ist beabsichtigt, das Schiff in der Form in Stand zu setzen, dass eine dauerhafte Schwimmfähigkeit gesichert wird, eine ordnungsgemäße landseitige Ver- und Entsorgung eingerichtet wird, der Schiffskörper, die Decks, Aufbauten und das stehende Gut der Takelage saniert werden.

Die nutzbaren Innenräume werden für Ausstellungs-, Informations- und Präsentationszwecke hergerichtet.

Eine Außenstelle der Stralsunder Tourismuszentrale ist ebenfalls an Bord vorgesehen.

Die Herstellung der Segelfähigkeit und Fahrtüchtigkeit des Schiffes ist nicht vorgesehen, eine gewerbemäßige Nutzung wird ausgeschlossen.

Die Erstellung eines vollständigen Nutzungskonzeptes wird je nach Abarbeitung der vorgenannten notwendigen Schritte und in Abstimmung mit allen Beteiligten und Multiplikatoren fortlaufend vorgenommen.

Sachverständigenbüro für Binnenschiffe und Sportboote

Dipl.-Ing. Jens-Uwe Vetter

→ Sachverständiger f. Schiff- u. Maschinenbau; inkl. Landrevision (Binnenschifffahrt)
→ Sachverständiger für Sportboote, zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC 17024

G.- Hauptmann - Str. 5 ; 18435 Stralsund

Tel. 03831/396111

Fax. 03831/311017

Funk: 0172-7526840

mail @juvetter.de

Vetter ; G.-Hauptmann-Str. 5 ; 18435 Stralsund

Hansestadt Stralsund

Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

z.Hd. Herrn Fürst

per Mail an PFuerst @stralsund.de

04.06.2018

Instandsetzung GORCH FOCK (I)

Sehr geehrter Herr Fürst,

wie besprochen, nachfolgend eine Untersetzung der Ihnen seitens des Eigners genannten groben Kosten für einen reduzierten Sanierungsumfang der GORCH FOCK (I) als Museumsschiff und Stilllieger.

Hauptsächliche Randbedingungen des Kostenansatzes:

1. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass das Unterwasserschiff im Bereich von Spant 40 bis 94 und bis zum C-Gang erneuert werden soll.
2. Vor- und Achterschiff werden schiffbaulich so repariert, dass eine langjährige Schwimmfähigkeit gesichert ist.
3. Der komplette Schiffskörper wird außen gestrahlt und neu konserviert.
4. Arbeiten im Schiffsinnern beschränken sich vorerst nur auf die Bereiche, die aktuell auch schon für die Öffentlichkeit zugänglich sind. (z.B. teilweise Isolierung und Wandverkleidung, Verkehrssicherheit, Fluchtwege, Elektrotechnik -sehr eingeschränkt- und Überwachung für Feuer und Leckwasser)
5. Die Takelage wird de- und wieder montiert, Masten und Rahen aufgearbeitet aber nicht erneuert. Das stehende und laufende Gut wird in einem reduzierten Umfang neu montiert, wie es für die Statik und Optik des früheren Segelschiffes und für zukünftige Instandhaltungsarbeiten in der Takelage erforderlich ist.
6. Die Erneuerung der Verbände unter dem Haupt- und Backdeck erfolgt nur in dem Umfang, wie es die Festigkeit für einen Hafenslieger erfordert.
7. Die erneuerten Decks erhalten keinen Holzbelag. (nur rutschhemmender Anstrich)
8. Eventuelle Belange des Denkmalschützes sind nicht berücksichtigt.
9. Es wird vorausgesetzt, dass die GORCH FOCK (I) auch weiterhin als Schiff und nicht als Bauwerk behandelt wird.

Sachverständigenbüro für Binnenschiffe und Sportboote

Dipl.-Ing. Jens-Uwe Vetter ; zuoel. Sachverständiger für Schiff- und Maschinenbau (GDWS) , zertifizierter Sachverständiger für Boote

10. Der Kostenansatz enthält Ausgaben für Bauaufsicht, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und ggf. Prüfkosten für das anteilige neue Unterwasserschiff. Nicht berücksichtigt sind Kosten für eine EU-Ausschreibung der Leistungen.

Unter diesen Voraussetzungen kann mit einem groben Kostenvolumen von ca. 6.799.568,00 € inkl. 19% MWSt. gerechnet werden.

Schiffbau und Konservierung	ca. 5.115.572,00 €
Takelage	ca. 629.272,00 €
Innenbereiche, Systeme, Sicherheit	ca. 888.124,00 €
Ingenieursleistungen	ca. 166.600,00 €

Alle oben genannten Preise sind Bruttopreise.

Angemerkt bleibt auch weiterhin, dass es sich trotz der noch immer sehr hohen Gesamtkosten hauptsächlich um eine langfristige Sicherung der Schwimmfähigkeit des Schiffes, der Verkehrssicherheit für Mitarbeiter und Besucher und der Werterhaltung handelt.

Für die Beantwortung weiterführender Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Jens-Uwe Vetter

Titel: Erarbeitung eines "Kulturkonzeptes für Stralsund"

Federführung:	Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	Datum:	21.09.2018
Einreicher:	Hofmann, Maik		

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	02.10.2018	

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Prozess in Gang zu setzen zur Entwicklung und Beförderung der Kultur in der Hansestadt Stralsund auf der Grundlage des kulturpolitischen Leitlinienprozesses des Landes Mecklenburg-Vorpommern und in Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen, um ein „Kulturkonzept für Stralsund“ auszuarbeiten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Haushaltsplanung für 2018/2019 hat das Amt für Kultur, Welterbe und Medien für den Kulturentwicklungsprozess 14.000,00 EUR eingeplant.